



GES E T Z B L Ä T T

der Deutschen Demokratischen Republik

1969	Berlin, den 12. Dezember 1969	Teil II Nr. 97
------	-------------------------------	----------------

Tag	Inhalt	Seite
10.12.69	Zweite Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung	603
18.11.69	Anordnung über die Lieferung und Abnahme von Elektroenergie, Gas und Wärme — Lieferanordnung Energie —	604

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Energieverordnung

vom 10. Dezember 1969

Auf Grund der §§ 6 und 53 der Verordnung vom 10. September 1969 über die Planung und Leitung der Energiewirtschaft sowie die rationelle Energieanwendung und -Umwandlung — Energieverordnung — (GBI. II S. 495) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane bestimmt:

§1

(1) Kontingente des Energieträgerverbrauchs werden auf der Grundlage von Beschlüssen des Ministerrates erteilt.

(2) Die Kontingente sind staatliche Vorgaben für die höchstzulässige Inanspruchnahme von Energieträgern. Sie werden mit Beginn des im Kontingentbescheid angegebenen Zeitraums wirksam.

(3) Die Einhaltung der Kontingente ist von den Energieabnehmern in der vorgeschriebenen Art und Weise nachzuweisen.**

§2

(1) Die Kontingente für den Verbrauch von Elektroenergie und Gas werden den einzelnen Energieabnehmern durch die Energieversorgungsbetriebe erteilt.

(2) Grundlage für die Kontingenterteilung sind die Kontingentanteile, die die den Energieabnehmern übergeordneten Organe den Energieversorgungsbetrieben übergeben: bei Kombinat und Einrichtungen, die zentralen Staatsorganen direkt unterstellt sind, werden die Kontingentanteile durch das Kombinat oder die Einrichtung übergeben.

(3) Der Energieversorgungsbetrieb darf von einem übergebenen Kontingentanteil nur dann abweichen, wenn

1. die Leistung über die Anschluß- oder Abnehmeranlage nicht übertragen werden kann

» 1. DB vom 10. September 1969 (GBI. II Nr. 81 S. 505)

* Zur Zeit gilt die Lieferanordnung Energie vom 18. November 1969 (GBI. II Nr. 97 S. 601) § 5 Abs. 9 und § 6 Abs. 7

2. der Kontingentanteil eine gemäß § 46 der Energieverordnung erteilte Auflage nicht berücksichtigt.

(4) Der Kontingentanteil, der infolge einer Abweichung gemäß Abs. 3 nicht wirksam wird, ist vom Energieversorgungsbetrieb an das dem Energieabnehmer übergeordnete Organ zurückzugeben. Dieser Kontingentanteil kann als zusätzlicher Kontingentanteil zugunsten eines anderen Energieabnehmers verwendet werden; die Absätze 1 und 2 sind dabei entsprechend anzuwenden.

(5) Das Kontingentierungsverfahren wird durch die gemäß § 21 der Energieverordnung zu erlassenden methodischen Bestimmungen festgelegt.

§3

(1) Die Kontingente für den Verbrauch von festen Brennstoffen werden durch die WB Braunkohle den einzelnen Energieabnehmern erteilt.

(2) Das Staatliche Kohlekontor erhält für die Energieabnehmer, die durch die VEB Kohlehandel beliefert werden, von der WB Braunkohle ein Globalkontingent zur Aufteilung an die VEB Kohlehandel. Die VEB Kohlehandel erteilen die Kontingente für die von ihnen zu beliefernden Energieabnehmer.

(3) Die Absätze 2 bis 5 des § 2 gelten für feste Brennstoffe entsprechend.

§4

(1) Abnehmer von Elektroenergie, die die Elektroenergie nach einem Leistungspreistarif*, ausgenommen den Sondertarif EF**, beziehen und kein Kontingent erhalten, haben ihre Leistungsanspruchnahme in den Spitzenbelastungszeiten zu senken.

(2) Die Leistungsanspruchnahme im Zeitraum vom Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung bis zum 31. März 1970 ist in den täglichen Spitzenbelastungszeiten um 20 % der der Elektroenergieabnahme für den Monat November 1969 zugrunde gelegten Verrechnungsleistung zu senken.

* GroCjabnehmertarif EL, Sondertarife EG 4/2, EZ; Sonderabnehmertarif S gemäß PVO Nr. 2.81

** Tarif für den Fahrstromverbrauch von Betrieben der Deutschen Reichsbahn und anderen Betrieben des öffentlichen Verkehrs